

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/296 —

Betr.: Verlängerung der Beurlaubung von Lehrerinnen gem. § 87 a NBG über sechs Jahre hinaus

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Jahn (CDU) vom 20. 10. 1982

Etliche niedersächsische Lehrerinnen, die sich aus familiären Gründen gem. § 87a NBG für sechs Jahre vom Dienst haben beurlauben lassen, müssen in den nächsten Jahren ihren Dienst wieder in vollem Umfang antreten. Eine Vielzahl von ihnen würde eine weitere Verlängerung der Beurlaubung aus familiären und persönlichen Gründen begrüßen. Entsprechende Anträge an die Schulbehörden werden gegenwärtig mit dem Hinweis auf die Rechtslage zurückgewiesen. Vor die Alternative gestellt, ihren Dienst wieder aufzunehmen oder auf die erworbenen Beamtenrechte zu verzichten, entscheiden sich die Beamtinnen — insbesondere in wirtschaftlich schwerer Zeit — für die Wiederaufnahme des Schuldienstes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, das Niedersächsische Beamtengesetz so zu novellieren, daß für beurlaubte Lehrerinnen eine Verlängerung der Beurlaubung möglich wird?
2. Wie viele beurlaubte Lehrerinnen müssen 1983 bis 1985 ihren Dienst wieder aufnehmen?
3. Wie sollen die beurlaubten Lehrerinnen bei unterrichtlicher Vollversorgung wieder sinnvoll eingestellt werden, insbesondere im Grund-, im Haupt- und im Realschulbereich?
4. Wie hoch wären die möglichen Einsparungen im Landeshaushalt bei einer Verlängerung der Vollbeurlaubung in den nächsten Jahren?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 — 01 420/5 — 10/296 —

Hannover, den 3. 12. 1982

## Zu 1.

§ 87 a Abs. 2 Satz 1 NBG bestimmt, daß Urlaub aus familiären Gründen sechs Jahre nicht übersteigen soll. Hinsichtlich dieser Beschränkung der Urlaubsdauer ist der Landesgesetzgeber durch Bundesgesetz gebunden (§ 48 a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz). Eine vom Beamtenrechtsrahmengesetz abweichende Regelung im Niedersächsischen Beamtengesetz kommt nicht in Betracht. Eine Änderung des Rahmenrechts durch den Bundesgesetzgeber wäre allerdings diskutabel.

Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß im Anschluß an den Urlaub aus den gleichen familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Die Teilzeitbeschäftigung soll unter Einschluß der Urlaubsdauer 15 Jahre nicht übersteigen. Daneben besteht die Möglichkeit einer weiteren Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 80 a NBG) bis zu acht Jahren. Diese Bestimmungen dürften den Interessen der in der Anfrage angesprochenen Lehrerinnen bereits weitgehend entgegenkommen.

## Zu 2.

Zur Zeit sind 2 719 Beamte gem. § 87 a NBG beurlaubt. Die Zahl derjenigen Beamten, die zwischen 1983 und 1985 ihren Dienst wiederaufnehmen müssen, ist nicht bekannt. Ermittlungen würden einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, aber zu keinem aussagekräftigen Ergebnis führen. Beurlaubungen gem. § 87 a NBG werden nämlich meist nur für ein oder zwei Jahre beantragt und bewilligt, und nicht immer wird eine Verlängerung bis zur Höchstdauer von sechs Jahren beantragt. Selbst nach einer individuellen Befragung würden nur unvollständige Angaben möglich sein, weil künftige Entscheidungen der Beamten offenblieben.

## Zu 3.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf volle Beschäftigung nach Ende der Beurlaubung. Maßnahmen des Personaleinsatzes (Abordnung, Versetzung, Unterrichtsauftrag an einer weiteren Schule) sind nicht immer zu vermeiden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl derjenigen Lehrkräfte, die nach Ablauf ihrer Beurlaubung gemäß § 87 a NBG in den Schuldienst zurückkehren, in etwa ausgeglichen wird durch die Zahl der Lehrkräfte, die einen entsprechenden Urlaub antreten.

## Zu 4.

Da für die beurlaubten Beamten vorübergehend Lehrer im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigt werden, ergeben sich keine Einsparungen.

In Vertretung

Schae de